

Bau- und Verkehrsdepartement
Rechtsdienst
Münsterplatz 11
4001 Basel

bvdra@bs.ch

Basel, 30. November 2021

Vernehmlassung zur Gebührenverordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes.

Stellungnahme zum Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns eingeladen, zur Gebührenverordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes Stellung zu nehmen. Für diese Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen herzlich.

1. Allgemeine Forderung: keine Erhöhung der Gebühreneinnahmen

- Die neue Verordnung enthält zahlreiche neue Vorschriften, Präzisierungen etc. (siehe auch Ziffer 3 hiernach), welche in ihren konkreten finanziellen Auswirkungen derzeit nur schwer oder gar nicht abschätzbar sind.
- Die Mitte erhebt die Forderung, dass das insgesamt vom Kanton/ von den Gemeinden eingezogene Gebührenvolumen keinesfalls höher sein darf als bisher. Wenn bei einzelnen Positionen eine höhere Abgabe gerechtfertigt sein soll, muss dies durch Senkungen an anderer Stelle ausgeglichen werden. Die neue Regelung darf nicht zu Mehreinnahmen beim Staat motivieren.
- Die Mitte gedenkt einen Anzug einzureichen, welche die regelmässige Überprüfung der Gebühreneinnahmen des Kantons verlangt. Denkbar ist eine erste Überprüfung mit einem Vergleich von 2019 (vor Corona) und 2024 (zweites Jahr nach Inkrafttreten der neuen Verordnung).

2. Politische Stossrichtungen

- Wesentlich für politische Parteien ist, dass sie nicht durch Gebühren auf Strassenaktionen in ihrer politischen Tätigkeit beeinträchtigt werden. Die Unterlagen verweisen auf die bisherige Praxis (keine Gebühren für Parteien). Diese Praxis muss auf jeden Fall beibehalten werden.
- Verschiedentlich wird auf kommerzielle Nutzungen hingewiesen. Dabei kommt im Entwurf wie den Erläuterungen zum Ausdruck, dass hier höhere Gebühren – bis zum dreifachen – angezeigt sein können. Die Mitte weist aber – neben dem allgemeinen Grundsatz gemäss Ziffer 1 hievore – darauf hin, dass solche kommerziellen Nutzungen nicht nur unter dem Gesichtspunkt des Geldverdienens auf Seite der Nutzer und des «adäquaten» Abschöpfens auf Seiten Staat gesehen werden dürfen, sondern ebenso die übrigen Auswirkungen dieser Einrichtungen zu betrachten sind: Restaurants und Cafés im öffentlichen Raum tragen viel zu einer belebten und attraktiven Innerstadt bei. Dies hat wiederum Auswirkungen auf andere Unterhaltungsbetriebe (Kinos etc.), die Innerstadtgeschäfte und kulturelle Einrichtungen (Museen). Es ist auf eine zurückhaltende Gebührenbelastung zu achten.
- Die Regelung betr. der Veranstalterbewilligung (§ 6 Verordnung) ist zu eng. Wenn ein Veranstalter von den durch ihn beigezogenen Mitwirkenden nur Beiträge in dem von der Verordnung vorgesehen Umfang einfordern darf, dürfte dies in zahlreichen Fällen dazu führen, dass ein Veranstalter auf zahlreichen Kosten «sitzen bleibt», bzw. auf die Durchführung der Veranstaltung verzichtet. Falls Veranstalter in einzelnen Fällen etwas viel verdienen sollten, ist dies das kleinere Übel, als wenn Anlässe überhaupt nicht stattfinden. Die Regelung ist unrealistisch und allzu stark geprägt von der Angst, es könnte ein Privater einmal etwas mehr von der Nutzung des öffentlichen Raums profitieren.

3. Detailregelungen

- In zahlreichen Paragrafen erfolgen sehr viel detailliertere Regelungen als bisher. Dies kann durchaus sinnvoll sein, indem ein potentieller Nutzer des öffentlichen Raums bereits aus der Verordnung klare Angaben erhält über die zu erwartende Gebührenbelastung. Die bisherige Praxis war z.T. nicht fassbar und nicht transparent (vgl. § 5 Gebührenfestsetzung, § 8 Wohltätige, gemeinnützige, kulturelle oder sportliche Nutzungen).
- Die differenziertere Gebührenberechnung (Aufteilung der bisherigen Nutzungsgebühren in eine eigentliche Nutzungsgebühr und eine Gebühr für die Bearbeitung des Gesuchs) ist nachvollziehbar und so nicht zu beanstanden. Bedauerlich ist gleichwohl, dass damit kleinere Nutzer schlechter fahren und wohl oft mit höheren (Gesamt-) Gebühren belastet werden.



Die Mitte Basel-Stadt

- Auch gewisse Vereinfachungen erscheinen sinnvoll. Pauschalierungen können den administrativen Aufwand für Nutzer und Verwaltung reduzieren (vgl. § 12 Übertagende Bauteile, § 21.Pauschalansätze). Die Praxisänderung zur Gebührenfestlegung auf den Kantonsstrassen in Riehen ist nachvollziehbar und sorgt für ausgeglichene Belastungen.
- Wesentlich ist aber bei all diesen neuen Detailregelungen, dass – siehe Ziffer 1 hievon - die Gesamtbelastung der Nutzer des öffentlichen Raums nicht erhöht wird. Die gesamthafte Überarbeitung darf nicht zur Einnahmehöherung beim Staat missbraucht werden.

Für die Möglichkeit der Mitwirkung an dieser Vernehmlassung und die Berücksichtigung unserer Vorschläge bei der Redaktion der definitiven Vorlage bedankt sich Die Mitte Basel-Stadt herzlich.

Mit freundlichen Grüßen

Die Mitte Basel-Stadt

Paul Rüst

Vorstandsmitglied Die Mitte Basel-Stadt

ruet@swisslegal.ch